

Anlage 5

DIE LINKE./BfBB
Stadtratsfraktion Bergisch Gladbach
Konrad-Adenauer-Platz 1

51465 Bergisch Gladbach

**Fachbereich Jugend und Soziales
Zentraler Dienst**
Stadthaus An der Gohrsmühle 18
Auskunft erteilt:
Stefan Tritz, Zimmer 330
Telefon: 02202/14-2519
Telefax: 02202/14-70-2519
E-Mail: S.Tritz@stadt-gl.de

18. Juni 2012

2/1/12

Az.: 5-10

Ihre Anfrage zur neu anzuschaffenden Software für das Jugendamt

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer Anfrage vom 04.06.2012 erkundigen Sie sich nach der Wahrung des Datenschutzes im Zusammenhang neu anzuschaffenden Software für das Jugendamt. Insbesondere stellen Sie hier auf das Berufsgeheimnis nach § 203 StGB ab.

Sowohl in der bisherigen Praxis, als auch künftig mit der neuen Software, werden die Belange des Datenschutzes und die Wahrung des Berufsgeheimnisses im Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach voll umfassend berücksichtigt.

Zu Ihren Fragen im Einzelnen:

1. *Wie ist durch die Funktion der Software oder durch den Umgang damit im Rahmen der Arbeitsabläufe gewährleistet, dass dieser hohe Anspruch des Datenschutzes sichergestellt und damit das Vertrauen des Klienten gegenüber seinem Mitarbeiter/seiner Mitarbeiterin des Jugendamtes geschützt ist?*

AW: Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung „Hilfen für junge Menschen unterliegen der amtsbezogenen Verschwiegenheit und sind im Umgang mit vertrauenswürdigen Informationen besonders sensibilisiert. Programmtechnisch wird der jeweilige Verfahrenszugriff für jede Anwenderin/jeden Anwender auf den dienstlich unbedingt notwendigen Nutzungsumfang beschränkt und im Zugriffsberechtigungskonzept dokumentiert.

2. *Werden den Klienten vorgefertigte Erklärungen zur Entbindung von der Schweigepflicht zur Unterschrift vorgelegt?*

AW: Es ist bereits heute gängige und notwendige Praxis, den Klienten Schweigepflichtentbindungen vorzulegen. Die neue Software wird an diesem Verfahren nichts ändern.

3. *Wenn ja: werden damit pauschal alle Beteiligten von Ihrer Schweigepflicht und dem Berufsgeheimnis entbunden? Oder sind sie so differenziert vorgefertigt, dass der Klient tatsächlich eine Entscheidungsfreiheit hat?*

AW: Grundsätzlich ist die Schweigepflichtentbindung so gefasst, dass diese im Hinblick auf die Berufsgeheimnisträgerschaft nicht differenziert. Die Klienten haben die Möglichkeit eine Entbindung von der Schweigepflicht abzulehnen.

4. *Wie lautet die Arbeitsanweisung und wie ist das tatsächliche Vorgehen in den Fällen, in denen der Klient/die Klientin die Entbindung von der Schweigepflicht und dem Berufsgeheimnis ganz oder teilweise nicht gewährt?*

AW: Bezogen auf die Schweigepflichtentbindung existiert keine explizite Arbeitsanweisung. Das praktische Vorgehen gestaltet sich so, dass der anspruchsberechtigte Personenkreis bei Antragstellung auf Gewährung einer SGB VIII-Leistung neben dem formalisierten Antrag eine formalisierte Schweigepflichtentbindung sowie ein Informationsblatt zum Antrag auf Jugendhilfe erhält. In diesem Informationsblatt informiert das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach über das Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII sowie über die eventuell bestehende Kostenbeitragspflicht. Bei den Informationen zum Hilfeplanverfahren werden anspruchsberechtigte Personen darauf hingewiesen, dass es zu einer Entscheidung des Jugendamtes von Bedeutung ist, notwendige Informationen zu erhalten und diese im Fallteam mit in die Entscheidungsfindung einfließen zu lassen. Hierzu kann es auch notwendig sein, andere Personen aus dem Umfeld der anspruchsberechtigten Person (Lehrer, Ärzte etc.) um Informationen zu bitten. Diese geschieht nur mit dem Einverständnis der Anspruchsberechtigten bzw. nach vorheriger Absprache. Mit allen erhaltenen Informationen geht das Jugendamt Bergisch Gladbach gemäß den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sorgfältig und vertraulich um.

5. *Besteht die technische Möglichkeit, sowohl einzelne Datensätze als auch einzelne Datenfelder in den Datensätzen jeweils getrennt vor unberechtigtem Zugriff schützen oder einzelnen Benutzergruppen zuzuordnen?*

AW: Die Anwenderinnen und Anwender werden mit unterschiedlichen Zugriffsberechtigungen ausgestattet. Die Verfahrensadministration erstellt hierzu Nutzergruppen und -profile, die die Zugriffsart und den Umfang der Zugriffsmöglichkeit bestimmen. Soweit keine dienstliche Notwendigkeit bestimmter Zugriffe vorliegt, wird das Nutzerprofil der jeweiligen Anwenderin / des jeweiligen Anwenders entsprechend beschränkt. Datenfelder und -sätze werden dabei den entsprechenden Nutzerprofilen zugeordnet. Unbefugten Personen ist es so nicht möglich, auf bestimmte Datenfelder bzw. -sätze zuzugreifen.

Somit bestimmen ausschließlich die verbindlichen Festlegungen im Berechtigungskonzept der Administration, wer in welchem Umfang auf fallbezogene Verfahrensdaten zugreifen darf.

6. Welche weiteren Datenschutzmaßnahmen werden vorgenommen, um die Daten vor unberechtigtem Zugriff außerhalb der Berechtigtengruppe des Jugendamts, aber innerhalb des Intranets der Stadt Bergisch Gladbach zu schützen?

AW: Das Terminalserver-Verfahren wird bei der KDVBZ/CitKomm gehostet. Hier sind Schutzmaßnahmen nach BSI (IT-Grundsatzkataloge; herausg. Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) unter der Federführung der KDVBZ/CitKomm zu realisieren.

Die Stadt Bergisch Gladbach ist als Eigentümerin der Verfahrensdaten verpflichtet, die von der KDVBZ/CitKomm getroffenen Schutzmaßnahmen zu überprüfen und datenschutzrechtlich vor dem Echtbetrieb zu beurteilen.

7. Wurde der Datenschutzbeauftragten der Stadt Bergisch Gladbach in das Verfahren einbezogen? Gibt es eine Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten und wenn ja welche?

AW: Es ist gängige Verwaltungspraxis, dass der örtliche Datenschutzbeauftragte rechtzeitig bei der Einführung neuer Verfahren eingebunden wird. Dies erfolgte auch im Rahmen der beabsichtigten Einführung der neuen Jugendamtssoftware.

Die Stadt Bergisch Gladbach bedient sich bereits seit Jahren des weitläufigen Dienstleistungsangebots der KDVBZ/CitKomm, indem größere Verfahren wie z.B. das Finanz- und Einwohnerwesen abgerufen werden. Die KDVBZ/CitKomm garantiert dabei zuverlässig die geforderte Datensicherheit auf der Grundlage eines aktuell gehaltenen Sicherheitskonzepts, so dass nach Stand der Dinge die Prüfung des örtlichen Datenschutzbeauftragten zu keinem anders lautenden Ergebnis führen wird.

Die gem. § 80 Absatz 3 SGB X geforderte Information der kommunalen Aufsichtsbehörde wurde bereits eingeleitet.

Zur Beantwortung evtl. Rückfragen steht Ihnen Herr Tritz (02202 – 142519) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


Munday

